

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	28.10.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	31.10.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	06.11.2024	beschließend

---

**Betreff: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangenbad**

---

**Beschlussempfehlung:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schlangenbad wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen. Die Hauptsatzung ist auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Die bisherige Hauptsatzung vom 15.07.2013 einschließlich der nachfolgenden Änderungssatzungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

---

**Beteiligung des Ortsbeirates:**

Ist nicht erforderlich, da es sich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt.

---

**Begründung:**

Die Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 vom 6.7.2023) macht eine Anpassung der Hauptsatzung erforderlich, da das förmliche Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen auf ein digitales Verfahren umgestellt wurde. Konkret wird das digitale Beteiligungsverfahren als rechtlich verbindliches Regelverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Beteiligung der Behörden eingeführt, während eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z. B. durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung, nur noch ergänzend erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund wurde die Formulierung in § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an den nun geltenden Gesetzeswortlaut angepasst. Im Einzelnen bedeutet dies, dass nun in der öffentlichen Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Internetseite oder die Internetadresse, unter der die Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie die Angabe welche Arten umweltbezogene Information verfügbar sind, angegeben werden müssen. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB ist in der Bekanntmachung auch darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Hier sieht der HSGB nicht die Erforderlichkeit, die alternative Zugangsmöglichkeit in der Hauptsatzung festzulegen. Vielmehr kann dies flexibel gehandhabt werden. Wichtig ist aber, dass gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB in der öffentlichen förmlichen Bekanntmachung ein entsprechender Hinweis erfolgt.

Soweit nach § 3 Abs. 2 BauGB a.F. die Bekanntmachung mindestens eine Woche vor der Auslegung zu erfolgen hatte, schreibt § 3 Abs. 2 BauGB n.F. nun nur noch vor, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Veröffentlichungsfrist zu erfolgen hat.

Die neue gesetzliche Regelung bedeutet zwar, dass die Auslegung der für das Bauleitplanverfahren relevanten Unterlagen nun durch die Einstellung der Unterlagen in das Internet ersetzt wurde, die Bekanntmachung, mit der auf die Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen wird, aber weiterhin durch Abdruck in einer Zeitung oder im Amtsblatt zu erfolgen hat. Dies resultiert aus der Überlegung, dass § 3 Abs. 2 BauGB nach wie vor regelt, dass eine ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat und der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich in das Internet einzustellen ist. Hieraus ist u. E. zu schließen, dass eine ausschließliche Internetbekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nach wie vor nicht gewollt ist. Um das Bauleitplanverfahren rechtssicher betreiben zu können, sollte damit die nach § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche Bekanntmachung nach wie vor in der Zeitung bzw. im Amtsblatt erfolgen.

Neben § 8 wurden redaktionelle Veränderungen an der Hauptsatzung vorgenommen und die Aufgabenübertragung auf den Gemeindevorstand (§1 III) neu geregelt.

Im Rahmen der Ausschussberatung ist noch die Frage zu klären, ob den Ausschüssen bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO seitens der Gemeindevertretung widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden sollen.

Sofern dies gewünscht ist, müsste die Formulierung des § 2 III übernommen und die entsprechenden Angelegenheiten als Katalogtatbestand ergänzt werden. Andernfalls ist der § 2 III gänzlich zu streichen.

Es wird um positive Beschlussfassung gebeten.

gez. Marco Eyring  
Bürgermeister

gez. Michael Diener

Anlage(n):

1. Aktuell gültige Hauptsatzung
2. Entwurf zukünftige Hauptsatzung